



# Gemeinde Lienen

Kreis Steinfurt

## Außenbereichssatzung „Kibben Himmel / Handieker Damm“ Erweiterung

- öffentliche Auslegung -



 **Ingenieurbüro  
Hans Tovar & Partner**  
Beratende Ingenieure GbR

- Wasserwirtschaft · Infrastruktur
- Straßenbau · Verkehr
- Landschaftsplanung
- Stadtplanung
- Ingenieurvermessung
- Geoinformationssysteme

Satzung der Gemeinde Lienen für bebaute Bereiche im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 270) und des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) m.W.v. 23.07.2021, ist der Beschluss der im Folgenden aufgeführte Satzung beabsichtigt.

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Liegenschaften:

Gemarkung Lienen, Flur 53 Flurstücke: 115, 128.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung durch eine gerissene schwarze Linie umrandet. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Die Satzung erstreckt sich auf Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB.
- 2) In begründeten Ausnahmen gilt Abs. 1 auch für Vorhaben, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen.

## § 3

### Zulässigkeit von Vorhaben

- 1) Vorhaben im Sinne des § 2 kann nicht entgegengehalten werden, dass sie
  - der Darstellung des Flächennutzungsplanes "Fläche für die Landwirtschaft" oder „Wald“ widersprechen oder
  - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- 2) Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung gelten die folgenden Bestimmungen:
  - Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als zwei Einzelhäuser.
  - Die Mindestgröße der einzelnen Baugrundstücke beträgt 700 qm.
  - Die Vorhaben müssen sich nach dem Maß der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstichtung, Dachneigung, Dachform, Traufhöhe und Material) in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
  - Zur freien Landschaft ist ein 5 m breiter Streifen für die Anpflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorzusehen. Für das Flurstück 128 gilt diese

Maßgabe nicht für die Dauer des Fortbestandes des vorhandenen, landschaftsbildprägenden Fachwerkhäuses.

- 3) Weitere öffentliche Belange (siehe u.a. Hinweise) sowie die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB bleiben von dieser Außenbereichssatzung unberührt.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lienen, den **XX.XX.XXXX**

.....  
(Arne Strietelmeier)

### Hinweise

1. Die Satzung befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes III Lienen sowie dessen 1. Änderung und 2. Änderung.
2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche sowie erdgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
3. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten, da es keine Garantie dafür gibt, dass das Gelände frei ist von Kampfmittel. Weist bei Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmitteldienst durch die Ordnungsbehörde der Polizei zu verständigen.
4. Gem. § 8 Abs. 1 Landesbauordnung NW sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Bzgl. des Umgangs mit Niederschlagswasser gelten die Grundsätze des § 55 Wasserhaushaltsgesetz, wonach Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden soll.
5. Die Vorhaben im Satzungsbereich unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Gemäß 18 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind für Vorhaben im Außenbereich die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG anzuwenden.

## 6. Artenschutzrechtliche Belange

Sollte es zu einer Fällung von im Gebiet vorhandenen Bäumen kommen, wird zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße empfohlen, den Fällzeitpunkt in den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu legen. Grundsätzlich ist im Sinne des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG ist vor Fäll- oder Schnittmaßnahmen sicherzustellen, dass das Gehölz nicht als Brut- oder Lebensstätte für Vögel oder Fledermäuse dient. Dies gilt insbesondere für die aktuelle Nutzung als Fledermauswinter-/sommerquartier zum Zeitpunkt der Fällung, aber auch für die Funktion als regelmäßig wiederkehrend genutzter Lebensraum. Sollten entsprechende Funktionen gegeben sein, ist umgehend ein Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

Bei Sanierung, Umbau oder Abriss von Gebäuden sind die Vorschriften des Besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Betroffen sein können hier insbesondere gebäudebewohnende Vogelarten und Fledermäuse. Gemäß der geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es verboten, diese Tiere zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu schädigen, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten so zu beschädigen oder zu zerstören, dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt werden kann. Die betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Quartiere (v.a. Vogelnester, Fledermausquartiere) zu überprüfen, ggf. ist ein Fachgutachter hinzuzuziehen. Sollte ein Verdacht auf das Vorhandensein von Quartieren vorliegen, ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren. Des Weiteren wird auf das Merkblatt „Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen“ verwiesen, das auf der Internetseite des Kreises Steinfurt in der jeweils aktuellsten Fassung verfügbar ist.

Folgende Vorgaben für eine möglichst zielgerichtete und fledermaus-/insektenfreundliche Beleuchtung sollten beachtet werden: Für die Außenbeleuchtung sollten nur Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten mit Farbton im insektenfreundlichen Spektralbereich) und geschlossenen Lampenkörpern mit Abblendungen nach oben und zur Seite verwendet werden. Die Lampen sollten bedarfsgerecht und möglichst niedrig aufgestellt und die Beleuchtungsdauer auf das notwendige Maß begrenzt werden.

7. Durch baubedingte Versiegelung der Oberfläche wird die Regenerierung des Grundwasservorkommens eingeschränkt. Zufahrten und Stellplätze sollten weitgehend mit wasserdurchlässigen Materialien wie versickerungsfähigen Betonpflastersystemen (Splittfuge, Rasenfuge), Rasengittersteinen oder wassergebundener Decke befestigt werden.
8. Im Hinblick auf die Versickerung von Oberflächenwasser sowie auf siedlungsklimatische und ökologische Aspekte wird empfohlen, die Freiflächen der Wohngrundstücke (Vorgarten, Hausgarten/Hofbereiche) in möglichst naturnaher Weise und unter Verwendung heimischer Blühpflanzen, Stauden und Gehölze anzulegen. Auf die großflächige Verwendung von Kies, Kiesel, Schotter, Steinen etc. und/oder Folienabdeckung sollte verzichtet werden.

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den xx.xx.xxxx  
Bu/Su-9362.012

.....  
(Der Bearbeiter)

 **Ingenieurbüro  
Hans Tovar & Partner**  
Beratende Ingenieure GbR

Anlage 1: Planzeichnung mit Geltungsbereich

Anlage 2: Begründung